

HEGA vom 20.01.2012

Geschäftszeichen: SP III 22 – 5612.1/1442.26/5404.13/3313/4403/6801.4/6901.4/71120/71144

gültig ab: 01.04.2012 / gültig bis: 31.03.2017

nur für den Dienstgebrauch: nein

Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	3
45.01 Zielsetzung	6
45.02 Ausrichtung der Leistung	6
45.03 Förderfähiger Personenkreis.....	7
45.04 Nicht förderfähige Personen	7
45.05 Notwendigkeit	7
45.06 Zugang zur Maßnahme.....	8
45.07 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.....	8
45.08 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber.....	8
45.09 Vergabe- und Zertifizierungsverfahren	9
45.10 Vergabemaßnahmen	9
45.11 Zugelassene Maßnahmen	10
45.12 Status während der Teilnahme	11
45.13 Rehabilitanden.....	11
45.14 Gewährung weiterer Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an die Teilnehmer	11
45.15 Aktivierungshilfen für Jüngere.....	11
Verfahren - Teil 2 -	13
V.45.01 Zugang zur Maßnahme	13
V.45.02 Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen.....	14
V.45.03 Ausgestaltung AVGS.....	15
V.45.04 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung.....	16
V.45.05 Folgegespräch.....	16
V.45.06 Dokumentation	16
V.45.07 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit	16
V.45.08 Vergütung Vergabemaßnahmen.....	17
V.45.09 Prüfkriterium für die Vermittlungsvergütung bei gleichzeitiger EGZ-Gewährung ...	17
V.45.10 Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen.....	17
V.45.11 Erstattung teilnehmerbezogener Kosten beim AVGS	18
V.45.12 Entscheidung über Kinderbetreuungskosten	18
V.45.13 Durchführungsqualität	18
V.45.14 Mittelbewirtschaftung/-überwachung.....	19
V.45.15 Haupt- u. Teilvorgänge Finanzpositionen	19
V.45.16 Statistik.....	20
V.45.17 Aktivierungshilfen für Jüngere.....	20

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 45 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und

-inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist

werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

45.01

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt.

Zielsetzung

45.02

Zum Erreichen der geschäftspolitischen Ziele stehen speziell entwickelte Standardprodukte unterschiedlicher Ausrichtung zur Verfügung. Sie berücksichtigen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und folgen in ihrer Ausrichtung der Kategorisierung in § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III und den möglichen Maßnahmekombinationen.

Ausrichtung der Leistung

Die Unterstützungsleistung Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III) ist wegen ihren Besonderheiten in der GA Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) enthalten. Für diese reine Unterstützungsleistung ist ausschließlich der Zugang durch den AVGS-MPAV zu wählen. Allerdings können Maßnahmekombinationen von MAT das Element Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III) enthalten. Diese sind so auszurichten, dass der Nachweis der Vermittlung gefordert wird, um so die Doppelförderung für das Maßnahmeziel „Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung“ zu vermeiden.

Die Standardmaßnahmen unterliegen dem Vergaberecht. Die **Zuweisung** erfolgt in der bisherigen Form.

Alternativ besteht die Möglichkeit einer Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten. Förderberechtigte erhalten dafür einen **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein** (AVGS) von der Agentur für Arbeit. Eine Zuweisung in diese Maßnahmen erfolgt nicht.

Den Agenturen für Arbeit wird empfohlen, Näheres in ermessenslenkenden Weisungen zu regeln und dabei auch Hinweise zur Ausgestaltung des AVGS aufzunehmen.

Es ist abzuwägen, für welchen Personenkreis das Gutscheinverfahren zielführend ist. Insbesondere Kundinnen/Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (darunter zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und Kundinnen/Kunden mit komplexen Profillagen sind dafür weniger geeignet. Hier ist der Einsatz von Maßnahmen, z.B. Aktivierungshilfen für Jüngere oder Maßnahmekombinationen mit individuell festgelegter Zuweisungsdauer angezeigt.

Träger von Maßnahmen bedürfen nach § 176 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen.

ren oder durchführen zu lassen. Von dieser Zulassungsvoraussetzung ausgenommen sind Arbeitgeber, die betriebliche Maßnahmen oder Teile von betrieblichen Maßnahmen durchführen.

In der **Eingliederungsbilanz** nach § 11 SGB III ist Aufschluss über die Zusammensetzung und Wirkung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu geben. Um eine entsprechende Datengrundlage für statistische Auswertungen zu schaffen, ist es erforderlich, die Inanspruchnahme der Förderung differenziert nach den einzelnen Förderfeldern zu erfassen.

45.03

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose.

Förderfähiger Personenkreis

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden zählen auch

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III),
- Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen,
- Selbständige sowie
- in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte.

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III geregelt. Deshalb ist nach § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB III eine entsprechende Förderung ausgeschlossen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Ausbildungsuchende nur durch die Heranführung an den Ausbildungsmarkt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III gefördert werden.

Besonderheiten bei Ausbildungsuchenden

45.04

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitsuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Nicht förderfähige Personen

45.05

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern.

Notwendigkeit

Im Rahmen des Beratungs- und Vermittlungsgespräches ist nach § 37 Abs. 1 SGB III eine Potenzialanalyse zu erstellen. Aus den daraus resultierenden Handlungsbedarfen ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen nach den Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 Satz 1. Die erforderliche Maßnahme und das strategische Vorgehen sind mit der Kundin/dem Kunden in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

45.06

Zugang zur Maßnahme

Die Förderung der Maßnahmen kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines AVGS erfolgen.

Die Entscheidung ist auch davon abhängig, wie der individuelle Förderbedarf mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktdienstleistungen abgedeckt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, ob geeignete Träger zugelassene Maßnahmen anbieten bzw. eine nach dem Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zur Realisierung der Maßnahmeinhalte vorhanden ist.

45.07

Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten

(1) Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen im Rahmen der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich. Eine darüber hinaus gehende Qualifizierung kann nur im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III oder der Förderung der Berufsausbildung erfolgen.

Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung des Zielberufs/der Zieltätigkeit notwendig sind. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte.

(2) Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse zählen nicht zu der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung.

(3) Nicht zur beruflichen Kenntnisvermittlung gehören z.B. Bescheinigungen, Zertifizierungen und Gesundheitsnachweise. Diese können nach § 44 SGB III aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

45.08

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

(1) Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Dies gilt auch für Kooperations- und Erprobungsbetriebe. Die Durchführung der Maßnahme für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer kann entsprechend der Maßnahmekonzeption auch bei mehreren Kooperationsbetrieben erfolgen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Teile von Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber stattfinden, dürfen

nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Werden Teile der Maßnahme bei einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt, darf die Tätigkeit nur im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgen.

- (2) Teile der Maßnahme, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme. Sie liegen bezüglich der Organisation und Durchführung in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers.
- (3) Bei der Sechs-Wochen-Dauer ist grundsätzlich von 30 Arbeitstagen auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen. Dabei darf die Dauer von 42 Kalendertagen unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften nicht überschritten werden.

45.09

Maßnahmen können unter Anwendung des Vergaberechts eingekauft oder im Zertifizierungsverfahren von einer fachkundigen Stelle zugelassen werden.

Vergabe- und Zertifizierungsverfahren

45.10

(1) Die Agenturen für Arbeit melden ihren Bedarf an Arbeitsmarktdienstleistungen an ihr Regionales Einkaufszentrum (REZ). Zum Einkauf dieser Leistungen kann aus mehreren Standardangeboten ausgewählt werden.

Vergabemaßnahmen

(2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden ausschließlich von ihrer Agentur für Arbeit der Vergabemaßnahme zugewiesen. Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer steht dem Maßnahmeträger kein Mitwirkungsrecht zu.

Zuweisung

(3) Die Dauer der Zuweisung in eine Vergabemaßnahme wird für die Kundin/den Kunden von seiner Vermittlungs- und Beratungsfachkraft individuell festgelegt.

Zuweisungsdauer

Eine vorzeitige Beendigung ist nur durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer selbst oder durch seine Agentur für Arbeit möglich.

(4) Der Preis für die Maßnahme wird im Vergabeverfahren ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Einzelheiten sind den Produktinformationen bzw. den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Bei der Bestellung der Maßnahmen sind die Bedarfsmengen sorgfältig einzuschätzen. Bei geringem Bestellvolumen kann die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter

Maßnahmekosten

sinnvoll sein, damit durch die Bündelung von Losen im Rahmen des Einkaufs entsprechende Angebote erreicht werden können.

- (5) Die Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten, die der Kundin/dem Kunden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme entstehen, werden vom Maßnahmeträger verauslagt und diesem im Nachhinein von der Agentur für Arbeit erstattet. Nähere Regelungen hierzu enthalten die Produktinformationen und die Vergabeunterlagen.

Teilnehmerkosten

45.11

- (1) Maßnahmen, die im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS) durchgeführt werden, müssen nach § 179 SGB III zugelassen sein.

**Zugelassene
Maßnahmen**

- (2) Der AVGS ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zeitlich zu befristen, regional zu begrenzen und auf die in Frage kommende Unterstützungsleistung zu beschränken. Die konkreten Maßnahmeziele, die -dauer und -inhalte sind festzulegen und zu beschreiben.

**Ausgestaltung des
AVGS**

Für die Ausstellung eines AVGS nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III – Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung – gelten die Regelungen der GA Maßnahmen bei einem Träger (MPAV).

- (3) Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen im Rahmen der Ermessensleistung ist ausgeschlossen. Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen, ob das Förderziel erreicht oder ggf. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

**Keine zeitgleichen
AVGS**

Besteht ein Rechtsanspruch auf einen AVGS nach § 45 Abs. 7 SGB III, ist dieser auszuhändigen, auch wenn der Kundin/dem Kunden bereits ein AVGS mit einem anderen Förderziel ausgestellt wurde, dessen Befristung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

- (4) Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden.

Maßnahmekosten

- (5) Bei der Übernahme der notwendigen, zusätzlichen Kosten für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teilnehmerkosten

Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können.

- (6) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Zur einheitlichen Rechtsanwendung und Verwaltungsvereinfachung

Umfang

chung sind für die Erstattung der **Fahrkosten** die Regelungen des § 63 Abs. 1 und 3 SGB III anzuwenden.

- (7) Sollten im Einzelfall **Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung** anfallen, ist nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.
- (8) Zusätzliche notwendige **Kinderbetreuungskosten** bis zu 130 Euro können pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 130 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

45.12

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

Status während der Teilnahme

45.13

- (1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.
- (2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht. Maßgebliche Kontierungselemente siehe V.45.15.

Rehabilitanden

45.14

Kosten für Leistungen, die durch den Maßnahmeträger zu erbringen sind, können nicht im Rahmen anderer Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung erstattet werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmekombinationen, für die eine Vermittlungsvergütung gezahlt wird.

Gewährung weiterer Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an die Teilnehmerin/den Teilnehmer

45.15

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierungshilfen für Jüngere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

Aktivierungshilfen für Jüngere

Diese Maßnahme richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/ Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben.

Zielsetzung

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01

- (1) Die Maßnahmeteilnahme kann im Rahmen einer Zuweisung oder mit einem AVGS realisiert werden. **Zugang zur Maßnahme**
- (2) Der Zuweisungsprozess in eine Vergabemaßnahme bei einem Maßnahmeträger beginnt mit der Buchung über VerBIS in COSACH. Es sind die im BK-Browser bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Bei der Erstellung des Zuweisungsschreibens ist auf die korrekte Auswahl der Kategorie bzw. Maßnahmekombination nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu achten. Nähere Hinweise zum Verfahren in COSACH sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen. **Zuweisung**
- (3) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl **eines** Maßnahmeträgers, der diese Maßnahme durchführt. Der ausgewählte Maßnahmeträger hat den AVGS **im Original** vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen. **AVGS**
- (4) Der AVGS kann nur für zugelassene Maßnahmen eingelöst werden. Für die Einlösung eines AVGS ist es erforderlich, dass die Maßnahme in COSACH erfasst wurde. Der Beginn der Maßnahme muss in dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum). **Zugelassene Maßnahme**
- (5) Zuständig für die zugelassene Maßnahme ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Sie ist sowohl für die Erfassung in COSACH, die Vergabe der Maßnahmenummer als auch für die Maßnahmebetreuung zuständig. **Zuständigkeit für die Maßnahme und die Maßnahmebetreuung**
- (6) Bei Annahme des ersten AVGS für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen an die zuständige Agentur für Arbeit. Bei unplausiblen Daten im Kurzfragebogen klärt diese die Angaben mit dem Träger ab. Eine Erfassung erfolgt nur, wenn ein einlösbarer AVGS vorliegt. **Kurzfragebogen**

Nach der Erfassung in COSACH teilt die Agentur für Arbeit dem Träger die Maßnahmenummer mit.

- (7) Die Maßnahmeteilnehmerin/der Maßnahmeteilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung und den Erklärungsbogen für die Kostenerstattung.

Bewilligung der Maßnahmeteilnahme

Der Maßnahmeträger wird durch eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides informiert. Dieser Mehrfertigung sind das Begleitschreiben und der Hinweis auf die Meldung von Fehltagen bzw. eines Maßnahmeabbruchs der Teilnehmerin/des Teilnehmers beigefügt.

Erst nach Bescheiderteilung kann die Maßnahme beginnen.

- (8) Kann einer konkreten Maßnahmeteilnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger erhält einen Abdruck. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der diese Maßnahme durchführt. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung) erfolgt.

Ablehnung der Maßnahmeteilnahme

- (9) Im Zuweisungsschreiben bzw. im Bewilligungsbescheid ist je nach Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und der Anzahl der eingetretenen Sperrzeiten die entsprechende Rechtsfolgenbelehrung auszuwählen. Bei Nichtleistungsempfängern ist die Belehrung über die Vermittlungssperre auszuwählen. Die Hinweise in der [HEGA 05/08 - 08 - Erfassung und Auswahl von Sperrzeiten im Rechtskreis SGB III und Sanktionen im Rechtskreis SGB II in den IT-Verfahren \(GA 19/2008\)](#) und der [HEGA 01/09 - 06 - Gesetzliche Änderungen zu den §§ 35, 37 und 38 SGB III - 3.3 Einstellung der Vermittlung \(Vermittlungssperre\)](#) sind zu beachten.

Hinweise zur Rechtsfol- genbelehrung/ Belehrung

V.45.02

Bei den Vergabemaßnahmen (Standardleistungen) erteilt die Agentur für Arbeit dem Maßnahmeträger im Rahmen des Zuweisungsverfahrens den Zugriff auf eine Kopie von Teilen des Bewerberdatensatzes der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS. Die technische Umsetzung ist von der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen.

Mit diesem Verfahren wird auch das teilnehmerbezogene Berichtswesen unterstützt.

Der Träger aktualisiert in der Kopie des Bewerberdatensatzes die Daten unter Berücksichtigung der Maßnahmeergebnisse. Am letzten Zuweisungs- tag wird die überarbeitete Kopie des Bewerberdatensatzes zusammen mit

Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabe- maßnahmen

dem teilnehmerbezogenen Bericht elektronisch der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft übermittelt. Danach hat der Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft prüft die Aktualisierungen des Maßnahmeträgers und entscheidet über eine Übernahme in VerBIS. Der teilnehmerbezogene Bericht ist im Folgegespräch auszuwerten.

V.45.03

(1) Über die konkrete Befristung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der in der Potenzialanalyse festgestellten Handlungsbedarfe und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen, des Maßnahmeziels und des ggf. verfügbaren Angebots an zugelassenen Maßnahmen. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten.

Bei zeitnaher Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist die Befristung des AVGS auf diesen Zeitpunkt auszurichten.

Ist die zeitliche Befristung des AVGS abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

(2) Die Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der die Auswahl eines Maßnahmeträgers, der eine passgenaue zugelassene Maßnahme anbietet, möglich ist. Die Festlegung ist von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu konkretisieren und hat sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren.

(3) Im AVGS sind folgende Punkte detailliert und nachvollziehbar von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu beschreiben

- Maßnahmeziel,
- Maßnahmeinhalt und
- Maßnahmedauer.

Dabei ist der Zielberuf/die Zieltätigkeit zu berücksichtigen.

(4) Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.

(5) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung.

Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,

Ausgestaltung AVGS

Zeitliche Befristung

Regionale Beschränkung

Konkretisierung des Maßnahmeinhalts und der Maßnahmedauer

Maßnahmebeginn

Ende der Zusicherung

- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme/ Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

V.45.04

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahlende Organisationseinheit zu unterrichten.

Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

V.45.05

Eine Maßnahmeteilnahme ist grundsätzlich mit einer Einladung gemäß § 309 SGB III kurzfristig nach Maßnahmeende zu verbinden. Dabei ist das Maßnahmeergebnis zu besprechen, der teilnehmerbezogene Bericht/die Maßnahmebescheinigung auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten.

Folgegespräch

V.45.06

(1) Die Notwendigkeit der Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAT“ zu verwenden.

Die Zuweisung in eine Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist mit Angabe der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Dokumentation

(2) Die Förderfälle sind in COSACH zu erfassen. Die Informationen zur Ausgabe eines AVGS werden automatisiert an VerBIS übermittelt und in der Übersicht „Maßnahmen und Leistungen“ angezeigt.

COSACH / VerBIS

V.45.07

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an **Vergabemaßnahmen** haben dem Träger Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Agentur für Arbeit durch den Träger zeitnah zu übergeben.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an **zugelassenen Maßnahmen** haben der Agentur für Arbeit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der

Maßnahmeträger ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Bei einer länger als sechs Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit ist die Maßnahme ab dem ersten Tag der siebten Woche beendet.

V.45.08

Detailregelungen zur Vergütung der Maßnahme sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Sie enthalten auch die Regelungen zur Erstattung teilnehmerbezogener Kosten.

**Vergütung
Vergabemaßnahmen****V.45.09**

Wird bei Maßnahmekombinationen die erfolgreiche Vermittlung vergütet, hat der Träger den Erfolg durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen. Die Frage nach der gegebenenfalls erfolgten Vermittlung durch den Träger der Maßnahme wird bereits im Antrag auf Eingliederungszuschuss gestellt. Vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung sind die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung und dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Bei abweichenden Angaben sind Zweifel angebracht und entsprechende Recherchen anzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung vorliegen.

**Prüfkriterium für die
Vermittlungsvergütung
bei gleichzeitiger EGZ-
Gewährung****V.45.10**

- (1) Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen werden direkt an den Maßnahmeträger gezahlt.
- (2) Maßnahmekosten können nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen bzw. Teile von Maßnahmen erstattet werden. Fehlzeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers wirken sich nicht mindernd auf die Kostenerstattung aus. Wird die Maßnahme vorzeitig beendet, können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattet werden.
- (3) Die Förderung im Rahmen eines Gutscheilverfahrens für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird ab 01.04.2012 neu eingeführt. Deshalb kann die Agentur für Arbeit bei den zugelassenen Maßnahmen nach § 45 SGB III beim Verfahren zur Erstattung der Maßnahmekosten für die Teilnehmerin/den Teilnehmer nicht auf Erfahrungswerte zurückgreifen. Die unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten und Preisvarianten der zugelassenen Maßnahmen erfordern zunächst ein Zahlverfahren auf Rechnung (Zahlungsantrag des Maßnahmeträgers). Grundsätzlich sind Maßnahmekosten erst nach vollständiger Leistungserbringung zu erstatten. Teilzahlungen für bereits erbrachte Leistungen sind nach entsprechendem Antrag des Trägers möglich.

**Maßnahmekosten bei
zugelassenen
Maßnahmen****Tatsächliche
Maßnahmekosten****Zahlungsverfahren**

Die Maßnahmekosten sind durch den Träger innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) nach Ende der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Kosten vorliegen, d.h. wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.

Vor Zahlung ist insbesondere bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme zu prüfen, ob die Rechnung der Leistungserbringung entspricht.

Das Zahlungsverfahren wird zu gegebener Zeit überprüft und ggf. optimiert.

V.45.11

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandene Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden auf Antrag (Erklärungsbogen) erstattet.

Erstattung teilnehmerbezogener Kosten beim AVGS**V.45.12**

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft entscheidet vor Eintritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme, ob im Einzelfall die Erstattung der notwendigen, zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erfolgen kann.

Entscheidung über Kinderbetreuungskosten

Bei Zuweisungen in eine Maßnahme ist im standardisierten Zuweisungsschreiben diese Entscheidung für die Erstattung durch den Maßnahmeträger enthalten.

V.45.13

(1) Stellt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft fest, dass die erbrachten Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, hat sie dies dem für den Maßnahmeträger zuständigen Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit teilt die festgestellten Mängel dem Maßnahmeträger umgehend schriftlich mit und fordert die vertragskonforme Leistung. Werden die Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist das REZ schriftlich zu unterrichten.

Durchführungsqualität**Vergabemaßnahmen**

(2) Der Maßnahmeträger hat zum Ende der Maßnahme einen Gesamtbericht über den Maßnahmeverlauf und die Besonderheiten/Auffälligkeiten der Maßnahme zu erstellen. Der Eingang dieses Berichtes ist entsprechend der gesetzten Frist in den Vergabeunterlagen zu überwachen und ggf. einzufordern. Der Berichtsinhalt ist auszuwerten.

Gesamtbericht des Maßnahmeträgers

(3) Werden der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft Qualitätsmängel bei zugelassenen Maßnahmen bekannt, ist der Träger schriftlich darauf hinzuweisen und die Mängelbeseitigung zu fordern. Parallel dazu kann der Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des BA-Service-Hauses

Zugelassene Maßnahmen

über die mangelhafte Leistungserbringung informiert und auf die Prüfnotwendigkeit hingewiesen werden. Werden die festgestellten Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die fachkundige Stelle zu informieren, die die Zulassung erteilt hat.

V.45.14

- (1) Die Maßnahmekosten sowie die Kosten, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehen, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.
- (2) Mittelbewirtschaftung und -überwachung erfolgen ausschließlich über das Verfahren ERP.

Mittelbewirtschaftung/ überwachung

V.45.15

Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):

- Maßnahmen bei einem Träger (Zuweisung)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0001
- Maßnahmen bei einem Träger (AVGS)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0008
- Reha (Ermessenleistung):
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002

Haupt- u. Teilvorgänge Finanzpositionen

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung). Für die Bewirtschaftung von Leistungen, die als Gutscheinvvariante bewilligt werden, wird auf das Stichwort Bindung in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen - HBest verwiesen. Hier ist unter der Rubrik Bindungstypen (Tz.7.1) eine genauere Beschreibung, insbesondere zu den Einzelheiten der speziellen Vorgehensweise bei Mittelvormerkungen in PSM für die Bewirtschaftung von Gutscheinen veröffentlicht, die zu beachten ist.

Mittelbindungen sind im ERP-Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen zu erfassen (vgl. Kontierungshandbuch).

- Maßnahmen bei einem Träger (Zuweisung)
Finanzposition 2-685 11-00-2251
- Maßnahmen bei einem Träger (AVGS)
Finanzposition 2-685 11-00-2258
- Reha (Ermessensleistung):
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Finanzposition 3-681 01-00-4612

V.45.16

Der Nachweis über die Förderleistungen nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III erfolgt im Rahmen der Förderstatistik. Fördermeldungen werden ausschließlich über die Erfassung im Fachverfahren COSACH ausgelöst. Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zeitnah und korrekt zur jeweiligen Maßnahme in COSACH mit Status „B: bewilligt, teilnehmend“ zu erfassen und die Datensätze bei Änderungen (z.B. bei Abbrüchen) zeitnah zu aktualisieren (Einzelheiten zur Erfassung sind den COSACH-Versionsinformationen und COSACH-Schulungskonzepten zu entnehmen).

Statistik**V.45.17**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierungshilfen für Jüngere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

Aktivierungshilfen für Jüngere

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten.

eM@w

Ein selektiver Zugriff auf das Bewerberprofil der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS ist nicht vorgesehen.